4. Doch nicht alle führten ein jo fümmerliches Leben, wie bieje Ghanten an der nörblichen Meeresklifte, auch war das Land nicht jo vollt, wie es dem Südlander auf den reine Mid erigien. An Frichtsbarfeit siand es hinter andern viel gevrieinen mich wei, kurid, dere die Bewohner vermochten noch nicht die Schäfe zu heben, melche in dem Boden rubten. Die Nömer, jelbst darun gewöhrt, im großen Sidloten zu wohnen und das dangs Land unterworsen zu sehen, sohalb sie eine erobert hatten, nachen sier eine andere Art des Dassins. Es gab feine Sidlot, seine zusäche der Vermane vom Gefüsl der Angit und Bestehenung ergriffen. In einen offenen Dorsschafen waren des Kaldes, wo der Bad verbruchen, mander schafen im Durch der werden der Vermanner unter die Sandre unter einander nicht verbrunden, mander schale im Durch des Stalbes, wo der Bad sterrie Wind war der Vermänner unter des Sandres, wo der Bad sterrie bie Waldersch um Bussiehen des Stalbes, wo der Bad sterrie und Bussiehen des Stalbes, wo der Bad sterrie bie den Bussiehen des stalbes, wo der Bad sterrie bie des Bussiehen und der das ist. Setz

sonig in keinem eigent voleige.

5. Das däusliche Leben war einfach und natürlich, es ruhte auf der Neinheit und heitigteit der Ebe und Kamilie. Erf in reiten Lebensjahren word die Ebe gehöllichen, fie galt für heifig, doch hatte fie noch die ursprüngliche Form des Kaufes. Ditt Wahrle erfauht der Wann das Beele von den Angehörigen, und aus der Munt (dem Schut) des Baters tritt es in den seinen hindber. Ein gegünntes Roß, Schild, Longe und Schoolert, dogu ein Soch Zehen ind eine Morgengode. Bei gefüglichert werden die Beginn in dem Morgengode. Bei gefüglicher werden die Befüglich der ind sie der hand der Kond der Munter empfangt ie dereufit der Zohn, um damit sein Weis zu gehn in ein Erchqut von Geschlicht zu Geschlicht im Weise zu gewinnen, umd vogehn sie als Erchqut von Geschlicht zu Geschlicht in Weise zu gewinnen, umd vogehn sie als Erchqut von Geschlicht zu Geschlicht in Moschen

war ber freie Mann Bater und Saupt ber Familie, Berr und

6. Über die Kinder hat der Bater volle Gewalt. Wie zur Probe der Lebensfähigfeit ward das neugeborene Kind in kalkes Wasser getaucht, und nach Verlauf der ersten acht Tage legte ihm